

# **BStGer BB.2025.67 vom 24. Juli 2025**

Bundesstrafgericht, 2025-07-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2025.67](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2025.67)

FR: TPF BB.2025.67 du 24 juillet 2025

IT: TPF BB.2025.67 del 24 luglio 2025

## **Regeste**

Akteneinsicht (Art. 101 f. i.V.m. Art. 107 Abs. 1 lit. a StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c). Die Beschwerdekammer ist bei ihrem Entscheid nicht an die Anträge und Begründungen der Parteien gebunden (Art. 391 Abs. 1 StPO).

- 5 -

### **E. 1.2.1**

Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte, welche oder welcher ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO).

Unter den Begriff der Partei nach Art. 104 Abs. 1 StPO fallen die beschuldigte Person (lit. a), die Privatklägerschaft (lit. b), welche sich rechtzeitig konstituiert hat (Art. 118 Abs. 1 StPO), und die Staatsanwaltschaft im Haupt- und im Rechtsmittelverfahren (lit. c).

Andere Verfahrensbeteiligte sind gemäss Art. 105 Abs. 1 StPO die geschädigte Person (lit. a), die Person, die Anzeige erstattet (lit. b), die Zeugin oder der Zeuge (lit. c), die Auskunftsperson (lit. d), die oder der Sachverständige (lit. e) und die oder der durch Verfahrenshandlungen beschwerte Dritte (lit. f).

In Bezug auf die Beschwerdelegitimation ist bei allen beschwerdeführenden Parteien erforderlich, dass sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides aufweisen (Art. 382 Abs. 1 StPO). Ein allgemeines oder faktisches Interesse reicht nicht aus. Der Betroffene muss vom angefochtenen Entscheid persönlich (BGE 133 IV 121 E. 1.2) und in den Interessen betroffen sein, welche die angeblich verletzte Norm zu schützen bezweckt (Urteil des Bundesgerichts 1B\_52/2022 vom 19. Mai 2022 E. 2.1.1 mit Hinweisen). Zudem muss die beschwerdeführende Partei ein aktuelles und praktisches Interesse an der Beschwerde bzw. an der Prüfung der vorgebrachten Rügen haben (a.a.O.).

### **E. 1.2.2**

Parteien im Sinne von Art. 104 Abs. 1 StPO können sich voraussetzungslos auf ihre vom Gesetz garantierten Verfahrensrechte berufen (BGE 137 IV 280 E. 2.2.1 S. 282 f. m.w.H. [publ. in Pra 3/2012 Nr. 34]). Dazu gehört namentlich das Recht der beschuldigten Person, die Akten des gegen sie geführten Strafverfahrens einzusehen (Art. 104 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 107 Abs. 1 lit. a StPO). Diese kann spätestens nach ihrer ersten Einvernahme und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft die Akten des Strafverfahrens einsetzen, wobei Art. 108 StPO vorbehalten bleibt (Art. 101 Abs. 1 StPO).

Anders liegt die Ausgangslage bei anderen Verfahrensbeteiligten im Sinne von Art. 105 Abs. 1 StPO. Erst wenn diese durch eine Verfahrenshandlung in ihren Rechten unmittelbar betroffen werden, stehen ihnen die zur Wahrung ihrer Interessen erforderlichen Verfahrensrechte einer Partei zu (Art. 105 Abs. 2 StPO), namentlich das Recht auf Akteneinsicht. Andere

- 6 -

Verfahrensbeteiligte müssen deshalb darlegen, inwiefern sie gemäss Art. 105 Abs. 2 StPO durch eine Verfahrenshandlung in ihren Rechten unmittelbar betroffen sind. Sie kommen nur in den Genuss von Parteirechten, wenn diese Voraussetzung erfüllt ist (BGE 137 IV 280 E. 2.2.1 S. 282 f. m.w.H. [Pra 3/2012 Nr. 34]).

Entsprechend muss eine Person, welche selber nicht Partei im Sinne von Art. 104 Abs. 1 StPO ist, zunächst glaubhaft machen, dass sie durch eine Verfahrenshandlung (im betreffenden Strafverfahren) selbst in ihren rechtlich geschützten Interessen tangiert ist (TPF 2011 199 E. 3.1.2). Erst wenn diese Person glaubhaft gemacht hat, durch eine Verfahrenshandlung (im betreffenden Strafverfahren) selbst in ihren rechtlich geschützten Interessen tangiert zu sein, rechtfertigt sich die Prüfung in der Sache, ob gegebenenfalls ihr die zur Wahrung ihrer Interessen erforderlichen Verfahrensrechte einer Partei, namentlich das Akteneinsichtsrecht, zustehen.

### **E. 1.2.3**

Die Beschwerdeführerinnen fechten vorliegend die Verfügung vom 3. Juli 2025 an, mit welcher die Beschwerdegegnerin ihnen die Einsicht in nicht beigezogene Aktenstücke aus dem getrennt geführten Strafverfahren SV.19.0684 (erneut) verweigert hat. Die Beschwerdeführerinnen machen eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend und berufen sich dabei auf Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 1 und 3 lit. b EMRK (act. 1 S. 4). Sie stellen sich auf den Standpunkt, die Grundsätze des rechtlichen Gehörs, des fairen Verfahrens und der Waffengleichheit geböten in ihrem Fall, ihnen die Möglichkeit der Überprüfung einzuräumen, ob die Beschwerdegegnerin beim Aktenbeizug «selektiv zum Nachteil der Beschwerdeführerinnen» vorgegangen sei und ob weitere Akten beizuziehen seien (act. 1 S. 13).

### **E. 1.2.4**

Die Beschwerdeführerinnen haben im Strafverfahren SV.19.0684 keine Parteistellung, wie sie selber anerkennen (act. 1 S. 13). In der Beschwerde machen sie zu Recht nicht geltend, dass sie im Strafverfahren SV.19.0684 Parteirechte, namentlich ein Akteneinsichtsrecht gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 104 Abs. 1 lit. a StPO, haben.

Die Beschwerdeführerinnen argumentieren in der Beschwerde auch nicht, sie seien im Strafverfahren SV.19.0684 als andere Verfahrensbeteiligte im Sinne von Art. 105 Abs. 1 lit.

f StPO zu qualifizieren. Sie bringen insbesondere nicht vor, sie seien im Strafverfahren SV.19.0684 durch eine Verfahrenshandlung in ihren Rechten unmittelbar betroffen im Sinne von Art. 105 Abs. 1 StPO, weshalb ihnen gemäss Abs. 2 im Strafverfahren SV.19.0684 die zur Wahrung ihrer Interessen erforderlichen Verfahrensrechte einer

- 7 -

Partei, namentlich das Recht auf Akteneinsicht gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. a StPO, zustehen würden.

Die Beschwerdeführerinnen berufen sich zu Recht ebenso wenig auf Art. 101 Abs. 3 StPO, wonach Dritte die Akten einsehen können, wenn sie dafür ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse geltend machen und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Wie einleitend festgehalten, machen die Beschwerdeführerinnen im Wesentlichen ein Interesse an der Überprüfung des durch die Beschwerdegegnerin nicht erfolgten Aktenbeizugs geltend, was aus ihrer Sicht ein Recht auf Einsicht in die nicht beigezogenen Akten eines anderen Strafverfahrens auslösen würde. Dass es sich bei diesem Überprüfungsinteresse aber um ein rechtlich geschütztes Interesse handeln würde, zeigen die Beschwerdeführerinnen weder mit ihrem Hinweis auf Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 1 und

### **E. 1.2.5**

Nach dem Gesagten ist seitens der Beschwerdeführerinnen kein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung auszumachen. Ebenfalls steht fest, dass die Beschwerdeführerinnen insofern nicht glaubhaft gemacht haben, einen Anspruch auf Einsicht in die nicht beigezogenen Akten des getrennt geführten Strafverfahrens SV.19.0984 zu haben. Entsprechend ist auf die Beschwerde ohne Durchführung eines Schriftenwechsels (Art. 390 Abs. 2 StPO e contrario) nicht einzutreten.

- 8 -

2. Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführerinnen unter solidarischer Haftung die Gerichtskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

- 9 -

### **E. 3**

lit. b EMRK noch mit ihren weiteren Ausführungen zu den Grundsätzen des rechtlichen Gehörs, des fairen Verfahrens und der Waffengleichheit auf. Vielmehr argumentieren die Beschwerdeführerinnen im Kern an der in der Strafprozessordnung vorgesehenen Aufgabenteilung zwischen der Untersuchungsbehörde und der Verteidigung vorbei. Sie verkennen damit letztlich die darauf basierenden Verfahrensrechte der beschuldigten Person, namentlich den Gehalt des Akteneinsichtsrechts, und das darauf aufbauende Rechtsmittelsystem. Daran ändert der Umstand nichts, dass aus Transparenzgründen die Beschwerdegegnerin mit Offenlegung des Aktenverzeichnisses des Strafverfahrens SV.19.0684 und der Erläuterung des Akteninhalts den Beschwerdeführerinnen entgegengekommen ist. Soweit die Beschwerdeführerinnen der Auffassung sind, die nicht beigezogenen Akten seien beizuziehen, können sie einen entsprechenden Beweisantrag

stellen (Art. 107 Abs. 1 lit. e StPO). Dabei ist ihre Beschwerde gegen die allfällige Ablehnung ihres Beweisantrags durch die Beschwerdegegnerin ausgeschlossen, wenn der Antrag ohne Rechtsnachteil vor dem erstinstanzlichen Gericht wiederholt werden kann (Art. 394 lit. b StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.